

MV am 23.07.22 (Bundesverband)
Datum der MitgliederversammlungEingereicht durch: Heidrun Berger
Name Antragsteller*inAntrag betrifft: Gebühren / Beiträge Satzung Ordnung SonstigesThema: Änderung § 14 der Satzung: Erweiterung des Vorstandsvorstands
um Landesvertretungen und Korrektur in Ziffer 2a.

Beschlussvorschlag (v.a. bei Satzungsänderung genauen Wortlaut des Änderungsvorschlags notieren):
Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 14 der Satzung folgendermaßen zu korrigieren und zu erweitern:

alt	neu
<p>§ 14 Vorstandsvorstand</p> <p>Der Vorstandsvorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für mindestens zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>1. Der im engeren Sinn von § 26 BGB geschäftsführende Vorstand besteht aus</p> <p>a. einer Vorsitzenden b. einer ersten stellv. Vorsitzenden c. einer zweiten stellv. Vorsitzenden d. einer Kassenführerin e. einer Schriftführerin</p> <p>Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder die erste bzw. die zweite stellv. Vorsitzende vertreten. Die Vorsitzende, die erste stellv. Vorsitzende und die zweite stellv. Vorsitzende ist jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>2. Der erweiterte Vorstand (Vorstandsgremium) besteht aus</p>	<p>§ 14 Vorstandsvorstand</p> <p>Der Vorstandsvorstand wird – mit Ausnahme der unter Ziffer 2 b, c und e genannten Vorstandsmitglieder - von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für mindestens zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>1. Der im engeren Sinn von § 26 BGB geschäftsführende Vorstand besteht aus</p> <p>a. einer Vorsitzenden b. einer ersten stellv. Vorsitzenden c. einer zweiten stellv. Vorsitzenden d. einer Kassenführerin e. einer Schriftführerin</p> <p>Er wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder die erste bzw. die zweite stellv. Vorsitzende vertreten. Die Vorsitzende, die erste stellv. Vorsitzende und die zweite stellv. Vorsitzende ist jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>2. Der erweiterte Vorstand (Vorstandsgremium) besteht aus</p>

<p>a. dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 14 Ziff.1 d. Satzung b. den Delegierten der dem Verband angeschlossenen Fachverbände oder sonstigen Gemeinschaften (vgl. § 5 Ziff. 3 d. Satzung) c. je einer Vertreterin der im bkh implementierten Sektionen d. den fünf Beisitzerinnen</p> <p>Die Vereinigung (...)</p>	<p>a. dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 14 Ziff.1 d. Satzung b. den Delegierten der dem Verband angeschlossenen Fachverbände oder sonstigen Gemeinschaften (vgl. § 5 Ziff. 5 d. Satzung) c. je einer Vertreterin der im bkh implementierten Sektionen (vgl. § 10 Ziff. 1 a. Satzung) d. den fünf Beisitzerinnen e. den Landesvertretungen, diese können durch Vorsitzende eines Landesverbands oder von ihnen benannten Personen vertreten werden; wenn kein Landesverband existiert, aber in einem Bundesland mindestens ein berufstätiges Mitglied lebt, besteht ebenfalls das Recht, eine Landesvertretung für dieses Bundesland zu benennen. Die Benennung erfolgt dann durch den Bundesvorstand.</p> <p>Die Vereinigung (...) (keine weiteren Änderungsvorschläge)</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung:

Mitglieder aller Bundesländer haben den gleichen Anspruch auf Wahrnehmung ihrer beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen. Derzeit sind die Landesverbände rechtlich abhängig vom Bundesverband und haben keine eigene Satzung. Die Landesverbände bzw. Mitglieder in allen Bundesländern zu stärken und neue hinzuzugewinnen sollte ein wichtiges Ziel für einen Bundesverband sein. Deshalb sollte die Verbandssatzung die bessere Mitwirkung von Landesvertretungen ermöglichen.

Klüsserath, 17.05.2022


Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller*in

Ergebnis der Abstimmung:

Für-Stimmen: _____ Gegen-Stimmen: _____ Stimmenthaltungen: _____

Abstimmung (angenommen / abgelehnt)

Ort, Datum, Unterschrift Schriftführer*in